

**Interpellation Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 23. August 2011 betreffend Angebot von Sterbehilfe in Pflegeheimen; Beantwortung**

---

Aarau, 23. November 2011

11.270

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

**Zur Frage 1**

"Welche Haltung vertritt der Regierungsrat bezüglich Angebots des Freitodes in Pflegeheimen / sozialen Institutionen?"

Dem Regierungsrat ist bewusst und bekannt, dass Pflegeheime ihren Bewohnerinnen und Bewohnern den begleiteten Freitod nicht verwehren möchten. Er legt Wert auf die Feststellung, dass die Pflegeheime nicht den Freitod anbieten, sondern alles daran setzen, den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern die letzte Lebensphase so erträglich wie möglich zu gestalten. Der Kanton ist grundsätzlich dem Schutz des menschlichen Lebens verpflichtet und fördert daher in den Pflegeheimen ein angemessenes Angebot an Palliative Care. Diese ist in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2010 angelegt und im Pflegegesetz verankert. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Pflegeheimkonzeption.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeheime sind grundsätzlich Mieterinnen und Mieter, auch wenn sie Pflegeleistungen und/oder andere Leistungen des Heims in Anspruch nehmen. Die Selbstbestimmung darüber, wer und wann das Zimmer einer Bewohnerin/eines Bewohners betreten darf, ist vor diesem Hintergrund diesen selbst vorbehalten. Gleich verhält es sich, wenn urteilsfähige Bewohnerinnen und Bewohner trotz eines genügenden Angebots an Palliativmedizin und/oder Palliativpflege den Freitod als einzigen Ausweg aus ihrem Leiden sehen. Das Selbstbestimmungsrecht ist auch in diesem Fall zu respektieren. Der assistierte Freitod ist allerdings weder Teil der ärztlichen noch der pflegerischen Tätigkeit. Vielmehr liegt die Organisation des Freitodes vollumfänglich in der Verantwortung der beziehungsweise des Freitodwilligen.

### **Zur Frage 2**

"Welche Probleme sieht der Regierungsrat mit dieser Regelung auf den Kanton Aargau, auf die Mitbewohnenden und Mitarbeiter zukommen?"

Die Pflegeheime sind unter den geschilderten Rahmenbedingungen verantwortlich dafür, dass Regelungen in Bezug auf den begleiteten Freitod die Gefühle der Mitbewohnenden und der Mitarbeitenden nicht verletzen. Dazu gehört die Rücksichtnahme auf die Pflegenden, die aufgrund ihrer Gewissensfreiheit von der Pflege von Bewohnenden mit dem Wunsch nach Freitod entbunden werden können.

### **Zur Frage 3**

"Ist dem Regierungsrat das Vorgehen des Regionalen Pflegeheims Baden bekannt und falls ja, haben in diesem Zusammenhang Gespräche stattgefunden?"

Der Regierungsrat hat aus den Medien Kenntnis vom Vorgehen des Regionalen Pflegeheims Baden betreffend Sterbehilfe. Gespräche haben in diesem Zusammenhang nicht stattgefunden.

### **Zur Frage 4**

"Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie viele Personen im Regionalen Pflegeheim Baden schon den Freitod gewählt haben und wie viele Personen von einer Sterbehilfeorganisation momentan begleitet werden?"

Dem Regierungsrat liegen keine diesbezüglichen Angaben vor. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass heute rund die Hälfte der eintretenden Heimbewohnerinnen und Heimbewohner Mitglied einer Sterbehilfeorganisation sind. Die Zahl der Fälle von begleitetem Freitod in Pflegeheimen dürfte aber ausserordentlich gering sein.

### **Zur Frage 5**

"Sind dem Regierungsrat weitere Pflegeheime / soziale Institutionen bekannt, die dieses Angebot offiziell in ihren Institutionen unterstützen und anbieten? Falls ja, welche?"

Dem Regierungsrat liegt keine Übersicht über die entsprechenden Regelungen in den einzelnen Institutionen vor.

### **Zur Frage 6**

"Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit in den Pflegeheimen/sozialen Institutionen nicht der Freitod, sondern der Schutz des Lebens gefördert wird?"

Im Rahmen der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2010 verpflichtet sich der Kanton in der Strategie 18: Palliative Care wie folgt: "Der Kanton sorgt dafür, dass die Palliativmedizin und -pflege in den Organisationen implementiert und ein angemessenes Angebot an spezialisierten Leistungserbringern besteht. Er verpflichtet die Institutionen auf der Spital- und Pflegeheimliste dazu, Palliative Care sicherzustellen." Diese Strategie ist auch im Pflegegesetz (§§ 4 und 11) verankert. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Pflegeheimkonzeption. Die Erfahrung zeigt, dass der Wunsch nach Freitod bei Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern sehr oft aufgegeben wird, wenn ein genügendes Angebot an Palliativmedizin und Palliativpflege vorhanden ist.

### **Zur Frage 7**

"Begrüssst der Regierungsrat eine klare Regelung bezüglich Handhabung mit dem Freitod in Pflegeheimen / sozialen Institutionen und ist er bereit, sich da zu engagieren?"

Jede Institution soll klar festlegen, ob sie für ihre Heimbewohnerinnen und Heimbewohner die Möglichkeit des assistierten Suizids zulassen will oder nicht. Die Institution soll ihren Entschieden den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern erklären können. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auf die Empfehlung der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE) "Beihilfe zum Suizid Nr. 9 2005 IV. Empfehlungen zur Suizidbeihilfe 8 – Spitäler und Heime, A – Institutionen der Langzeitpflege: Wenn ein Bewohner den assistierten Suizid wünscht, und er über keinen anderen Lebensort verfügt als diese Institution, sollte er nach Möglichkeit den Akt auch an diesem Ort durchführen können." Weitergehende Regelungen erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'681.50.

REGIERUNGSRAT AARGAU